

Satzung
vom 12.07.2021
zur 3. Änderung
der S a t z u n g
vom 22.06.2015

**über die Rahmenbetreuung sowie die Ferienbetreuung
an den Grundschulen und SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim**

(Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 12. Juli 2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22.06.2015 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015 (Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015) erhält folgenden Wortlaut:

**Anlage zur
Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 22. Juni 2015
3. Änderung vom 12.07.2021
(Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung
vom 12.07.2021)**

Betreuungsmodell- und Gebühren

1. Schulbetreuung gem. § 7 der Satzung, im Rahmen der Ganztageschule (Rahmenbetreuung)

	Gebühr für das erste Kind:			2. Kind
	Vormittag Tarifmodell „V“	Nachmittag Tarifmodell „N“	Freitagnachmittag Tarifmodell „F“	
mehr als 2 Tage/Woche	39 €/Monat	39 €/Monat		50 %
1 oder 2 Tage/Woche	29 €/Monat	29 €/Monat		50 %
Freitagnachmittag			29 €	50 %
Einzelne Tage	6 €	8 €	12 €	50 %

2. Schulbetreuung gem. § 7 Abs. 11 der Satzung, außerhalb des Rahmens der Ganztageschule

Einzelgebühr: 24,73 €/Stunde
Monatsgebühr: 76,25 €/Monat

3. Ferienbetreuung, gem. § 7 Abs. 13 der Satzung:

	Gebühr für das erste Kind:		2. Kind
	Vormittag	Ganzer Tag	
Woche	44 €	68 €	50 %
Einzelner Tag:	12 €	18 €	50 %

Das Betreuungsangebot hängt vom tatsächlichen Zustandekommen des entsprechenden Betreuungsmodells/Ferienbetreuung ab (§§ 3 und 5 der Satzung).

Es können nur die angebotenen Tarifmodelle gebucht werden (§§ 3 und 5 der Satzung).

Ein Familienrabatt für das zweite (jüngere) Kind in der Betreuung von 50 % wird gewährt; dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind gebührenfrei (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

§ 2

Diese Satzung - und damit die Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungssatzung vom 12.07.2021 - tritt am 13. September 2021 in Kraft.

Dietenheim, den 12.07.2021

Christopher Eh, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 12.07.2021

Christopher Eh, Bürgermeister